

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	07.11.2022
Bearbeiter:	Kathrin Klähn	Wahlperiode	2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Ringfurth	09.11.2022	Anhörung OBM	-----
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	30.11.2022	vertagt	-----
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	05.12.2022	empfohlen	7 0 2
Stadtrat	14.12.2022	beschlossen	20 0 1

**Betreff: Aufstellungsbeschluss vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Bürgersolarpark Ringfurth"**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die Aufstellung des o. a. vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca.55ha umfasst in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Gemarkung Ringfurth,

in der Flur 7, die Flurstücke: 14 (teilweise), 19 (teilweise), 22, 23, 24, 25, 26 27, 28, 29, 32, 33, 35, 34, 36 und in der Flur 8 die Flurstücke 1/2, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 49/5,49/6.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für erneuerbare Energien gemäß § 11Abs.2 BauNVO für die Errichtung einer Photovoltaik- Freifläche und technischen Nebenanlagen.

Ein städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag) gemäß §12 BauGB und bei Notwendigkeit eine Erschließungsvereinbarung ist zwischen der Einheitsgemeinde und dem Vorhabenträger zu schließen.

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes sowie alle in diesem Zusammenhang anfallende Planung, Erschließungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Der Beschluss über die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung: Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA war(en) kein/..... Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
keine	Ja	x	Nein	
	Jahr 2022			
EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen:

BV 900/2022 und Übersichtskarte

Antrag auf Einleitung Bauleitplanverfahren vom 19.08.2022 mit Anlagen

1: Kostenübernahmeerklärung

2: Auflistung der überplanten Flurstücke

3: Übersichtskarte

4: Abgrenzung des Geltungsbereiches

und Nachtrag vom 05.09.2022 mit überarbeiteten Anlagen

2: Auflistung der überplanten Flurstücke

3: Übersichtskarte

4: Abgrenzung des Geltungsbereiches

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Der Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG Tangerhütte hat bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für einen vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Ringfurth gestellt. Gemäß § 1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die Städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Dem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens voraus gingen u.a. die Abstimmungen und die Beschlussfassung über den Kriterienkatalog der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik (BV 798/2022 vom 06.07.2022), sowie eine Einwohnerfragestunde in der Ortschaftsratssitzung am 06.10.2022. Im Anschluss wurden mit der Beschlussvorlage BV 900/2022, grundsätzlich die Gebiete und die Größen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Ringfurth festgelegt.

Für die Ortschaft Ringfurth gibt es keinen rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan. Es handelt sich darum hier nicht um ein Parallelverfahren, sondern um einen vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Gemäß § 8 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird (vorzeitiger Bebauungsplan).